

Nikolaus Knoepffler

Würde und Freiheit

Vier Konzeptionen
im Vergleich

2., überarbeitete Auflage

Verlag Karl Alber Freiburg / München

Nikolaus Knoepffler
Dignity and Freedom
Four Conceptions in Comparison

February 26, 2020 the German Supreme Court decided on assisted suicide. This judgment marks a decisive step in the understanding of dignity according to the *Grundgesetz*. This work compares the concepts of dignity and freedom prevalent in the *Universal Declaration of Human Rights* of the United Nations with the Christian and Kantian conceptions of these fundamental values. It brings to light how innovative the Declaration truly is, and how this document influenced the first two articles of the *Grundgesetz* of the Federal Republic of Germany and made possible the interpretation of the German Supreme Court. This comparative analysis of dignity and freedom conceptions demonstrates why these four conceptions support various ethical responses, for example, in cases of conflict at the beginning and at the end of someone's life, with questions relating to the permissibility of the death penalty and torture, in cases of struggles for freedom of religion, opinion and conscience, with issues surrounding discrimination based on gender or sexual orientation and questions regarding proper use of the right of asylum.

Because this book analyses dignity and freedom within the context of particular ethical conflicts, it challenges our sometimes too simplified understanding and application of these concepts in areas of ethical conflict.

The Author:

Nikolaus Knoepffler holds the Chair of Applied Ethics at the University of Jena and is director of the Ethics Centre of Jena University. He is founder and President of the *Global Applied Ethics Institute*.

Nikolaus Knoepffler

Würde und Freiheit

Vier Konzeptionen im Vergleich

Am 26. Februar 2020 fällte das Bundesverfassungsgericht ein bahnbrechendes Urteil zum assistierten Suizid. Dieses Urteil hat einen Durchbruch im Würdeverständnis des *Grundgesetzes* gebracht. Diese Untersuchung vergleicht das in ihr und der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen ausgedrückte Verständnis von Würde und Freiheit mit der christlichen und kantischen Konzeption dieser fundamentalen Werte. So wird deutlich, worin ihr innovativer Charakter besteht und wie sehr diese Erklärung die ersten beiden Artikel des *Grundgesetzes* der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst hat. Zugeleich soll der Vergleich der vier Konzeptionen von Würde und Freiheit zeigen, weshalb beispielsweise in Konfliktfällen am Lebensanfang und Lebensende, bei der Frage nach der Zulässigkeit von Todesstrafe und Folter, beim Ringen um Religions-, Meinungs- und Gewissensfreiheit, beim Umgang mit Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung und bei der Frage nach einem angemessenen Asylrecht diese vier Konzeptionen nicht zu denselben Antworten kommen.

Deshalb ist dieses Buch als ein Angebot zu verstehen, sich selbst mit diesen Konzeptionen von Würde und Freiheit auseinanderzusetzen, ihre jeweiligen Voraussetzungen besser zu verstehen und die hier vertretene Interpretation von Würde und Freiheit im Hinblick auf die benannten Konfliktfälle zu beurteilen.

Der Autor:

Nikolaus Knoepffler ist Inhaber des Lehrstuhls für Angewandte Ethik an der Universität Jena und Leiter des dortigen Ethikzentrums. Er ist Gründer und Präsident des *Global Applied Ethics Institute*.



Originalausgabe

© VERLAG KARL ALBER
in der Verlag Herder GmbH, Freiburg/München 2021
Alle Rechte vorbehalten
www.verlag-alber.de

Umschlagmotiv: © satakorn – photocase
Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg
Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-495-49249-9
ISBN E-Book (PDF) 978-3-495-82591-4

Inhalt

Vorwort zur zweiten Auflage	11
Hinführung	13
1 Würde und Freiheit als Recht auf Selbstbestimmung – die Menschenrechtserklärung	18
1.1 Menschenwürde als Kontraposition zum Nationalsozialismus	18
1.2 Würde im Verhältnis zur Freiheit	24
1.2.1 <i>Freiheit und Menschenrechte</i>	24
1.2.2 <i>Zur Frage des Absolutheitsanspruchs</i>	26
1.3 Drei Probleme mit der Freiheit	28
1.3.1 <i>Milgram-Experiment</i>	28
1.3.2 <i>Libet-Experiment</i>	32
1.3.3 <i>Gedankenexperiment »Nachzug nach Lissabon«</i>	36
1.4 Zwei transkulturelle Gründe der Anerkennung von Würde und Freiheit	37
1.4.1 <i>Menschheitserfahrungen</i>	37
1.4.2 <i>Rationale Begründung</i>	41
1.5 Adressaten der Würde	45
1.6 Konsequenzen im Hinblick auf die Menschenrechte	51
1.6.1 <i>Grenzen des Selbstbestimmungsrechts und des Rechts auf Leben</i>	51
1.6.2 <i>Asylrecht und seine Grenzen</i>	53
1.7 Ergebnis	54
2 Würde und Freiheit als Aufgabe, Jesus nachzufolgen – das Christentum	57
2.1 Menschenwürde als Produkt einer christlichen Synthese aus biblischer Offenbarung, philosophischem Denken und Rechtsdenken	57

Inhalt

2.2	Würde im Verhältnis zur Freiheit	67
2.3	Zwei Probleme mit der Freiheit	74
2.3.1	<i>Göttliche Prädestination</i>	75
2.3.2	<i>Abrahams Opfer</i>	77
2.4	Christliche Begründungen der Würde	82
2.5	Adressaten der Würde	84
2.6	Konsequenzen im Hinblick auf die Menschenrechte	88
2.6.1	<i>Grenzen des Rechts auf Leben</i>	88
2.6.2	<i>Umstrittene Grundrechte auf Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit</i>	90
2.6.3	<i>Umstrittenes Grundrecht auf Selbstbestimmung: Sklaverei</i>	99
2.6.4	<i>Umstrittenes Grundrecht auf Nichtdiskriminie- rung wegen des Geschlechts und geschlechtlicher Orientierung</i>	104
2.6.5	<i>Grenzen des Grundrechts auf Selbstbestimmung über den eigenen Tod</i>	111
2.6.6	<i>Überbietung eines Asylrechts</i>	115
2.7	Ergebnis	118
3	Würde und Freiheit als Aufgabe, die Menschheit zu achten – Kants »aufklärerische Wende«	121
3.1	Menschenwürde als Achtung der Menschheit	121
3.2	Würde im Verhältnis zur Freiheit	126
3.3	Grundproblem der Freiheit	127
3.4	Zweifacher Grund der Würde	133
3.5	Adressaten der Würde	136
3.6	Konsequenzen im Hinblick auf die Menschenrechte	142
3.6.1	<i>Grenzen des Rechts auf Leben und das Problem der Folter</i>	142
3.6.2	<i>Unumstrittenes Recht auf Religionsfreiheit im Sinn der Aufklärung</i>	144
3.6.3	<i>Grenzen der Freiheit als Selbstgesetzgebung</i>	145
3.6.4	<i>Enge Grenzen des Grundrechts auf Asyl</i>	148
3.7	Ergebnis	149

4 Würde und Freiheit als Recht zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung – das Grundgesetz	153
4.1 Menschenwürde in enger Verwandtschaft zur <i>Menschenrechtserklärung</i>	153
4.2 Würde im Verhältnis zur Freiheit	161
4.3 Pragmatischer Umgang mit der Freiheitsproblematik	163
4.4 Der Grund der Menschenwürde	164
4.5 Adressaten der Würde	167
4.6 Konsequenzen im Hinblick auf die Menschenrechte	176
4.6.1 <i>Grenzen des Grundrechts auf Leben und umstrittene Grenzfälle</i>	176
4.6.2 <i>Grenzen des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit</i>	185
4.6.3 <i>Subjektives Recht auf ein »menschenwürdiges« Dasein</i>	193
4.6.4 <i>Subjektives Recht auf den selbstbestimmten Tod</i>	194
4.6.5 <i>Asylrecht und seine umstrittenen Grenzen</i>	198
4.7 Ergebnis	200
5 »Familienähnlichkeit« der Würde- und Freiheitskonzeptionen	204
5.1 Gemeinsames Band	205
5.2 Wesentliche Unterschiede	205
5.3 Gesamtergebnis	211
Verwendete Literatur	213
Personen- und Sachregister	227

Vorwort zur zweiten Auflage

Am 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht ein bahnbrechendes Urteil gefällt. Mit der Menschenwürde ist das Recht auf den selbstbestimmten Tod und sogar das Recht, hierfür Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen, verbunden.

Die notwendig gewordene zweite Auflage gibt mir Gelegenheit, dieses Urteil bei der Überarbeitung zu berücksichtigen. Gerade der Widerstand gegen dieses Urteil aus kirchlichen Kreisen aufgrund ihres Würdeverständnisses zeigt die Aktualität meiner Überlegungen. Ich arbeite heraus, warum das Menschenwürdeverständnis der *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen und das bundesdeutsche *Grundgesetz* gegenüber der klassischen christlichen und kantischen Konzeption eine wirkliche Innovation beinhaltet, nämlich darin, Würde in erster Linie mit Rechten zu verbinden, was auch weitreichende Folgen für das Verständnis des Rechts hat, über den eigenen Tod zu verfügen.

Dabei ist dieses Buch als ein Angebot zu verstehen, sich selbst mit diesen Konzeptionen von Würde und Freiheit auseinanderzusetzen, ihre jeweiligen Voraussetzungen besser zu verstehen und die hier vertretene Interpretation von Würde und Freiheit im *Grundgesetz* auf ihre Überzeugungskraft zu prüfen.

Mein herzlicher Dank gilt meinen Kollegen Reiner Anselm, Konrad Hilpert, Hartmut Kreß, Elmar Nass, Robert Ranisch, Tina Rudolph und Jürgen Zerth für ihre wertvollen Verbesserungsvorschläge, Johannes Achatz, Luca Färber, Lena Güngör, Philipp Hermann und Christina Knoepffler, Gisela Schmidt, Heike Schaft und Ulrich Schneider für ihre sorgfältigen Korrekturen sowie Herrn Trabert und Herrn Hähnel vom Alber-Verlag für die hervorragende Betreuung.

Ich widme das Buch allen Menschen, die wegen ihres Einsatzes für die Menschenrechte verfolgt werden.

Jena, 31. Juli 2021

Nikolaus Knoepffler

Hinführung

Im Jahr 2015 hatte der Bundestag zwischen vier verschiedenen Gesetzesentwürfen zum assistierten Suizid zu entscheiden. Diese Entwürfe zeigten, wie interpretationsoffen das Verständnis der Menschenwürde in dieser Frage in der Bundesrepublik im Jahr 2015 war und wie unterschiedlich Art. 1 des *Grundgesetzes* ausgelegt werden konnte. An diesen Entwürfen lässt sich exemplarisch festmachen, wie sehr damals darum gerungen wurde, ob die Menschenwürde im *Grundgesetz* im Sinn der *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen oder in einem christlichen oder kantischen Sinn zu verstehen ist.¹

Im Entwurf von Dörfler, Sensburg, Beyer und Hüppe (alle CDU) wurde die Strafbarkeit der Beihilfe zur Selbsttötung gefordert. Dieser Entwurf zeigte eine große Nähe zu Kants Verständnis der Menschenwürde und der menschlichen Autonomie sowie zu christlichen Überlegungen zur Sterbehilfe. Der Entwurf von Künast (Bündnis90/Die Grünen), Sitte (Die Linke) und Gehring (Bündnis90/Die Grünen) verteidigte das Selbstbestimmungsrecht aufgrund der Menschenwürde und forderte die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung: Das Subjekt realisiert sich, indem es sich selbst bestimmt, selbst wenn dies bedeutet, dass es seinen eigenen Tod herbeiführen möchte. In ähnlicher Weise, aber etwas abgeschwächt, sprach sich der Entwurf von Hintze (CDU), Reimann, Lauterbach, Lischka (alle SPD) für eine Zulässigkeit des ärztlich begleiteten Suizids unter bestimmten Vorsichtsmaßnahmen aus. Hier wird nämlich bereits auf einen objektiven Lebensschutz Bezug genommen. Noch vorsichtiger war in dieser Hinsicht der letztlich erfolgreiche Gesetzesentwurf von Brand (CDU),

¹ Vgl. https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2015/kw27_de_sterbebegleitung-379944, dort auch die entsprechende Verlinkung mit den einzelnen Entwürfen (zuletzt eingesehen: 21.04.2021).

Hinführung

Griese (SPD), Vogler (Bündnis90/Die Grünen) und Terpe (Die Linke), der die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verlangte. Zwar wurde auch in diesem Gesetzesentwurf die Menschenwürde in enger Verbindung zur Selbstbestimmung verstanden, dennoch schien die Sorge um den Lebensschutz von größerem Gewicht zu sein. Der Entwurf sah eine Gefahr darin, dass Assistenz beim Suizid aufgrund von Wiederholbarkeit (Geschäftsmäßigkeit) zur Normalität werden könnte und so der Lebensschutz geschwächt würde. Dieser Entwurf setzte sich durch. Im neu formulierten §217 wurde die Suizidassistenz nur für den Fall für straffrei erklärt, wenn sie nicht geschäftsmäßig durchgeführt wird. Dabei bedeutet »geschäftsmäßig« als juristischer Fachbegriff nicht »kommerziell«, sondern »auf Wiederholung angelegt«, was freilich auch kommerziell sein kann.

In seinem Urteil vom 26. Februar 2020 hat das deutsche Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Dahinter steht die wesentliche Überzeugung, dass die Menschenwürde im Verständnis des Grundgesetzes Freiheitsspielräume eröffnet, die sogar die Selbstbestimmung über den eigenen Tod in der Weise einschließt, dass Hilfe Dritter in Anspruch genommen werden darf, was durch das Gesetz zwar nicht dem Wortlaut nach, aber faktisch unmöglich gemacht worden war.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeigt, warum es nicht möglich ist, über die Würde des Menschen nachzudenken, ohne zugleich Überlegungen zum Freiheitsverständnis anzustellen. Die ihm vorausgehenden Debatten und die vier unterschiedlichen Interpretationen des Würdeverständnisses des Grundgesetzes in den vier Gesetzesvorschlägen lassen zudem erahnen, dass es nicht das *eine* Bekenntnis zu Menschenwürde und mit ihr verbundenen Freiheits- bzw. Menschenrechten gibt. Drei Bekenntnisse ringen hierbei um die Vorherrschaft. Zwei dieser Bekenntnisse, das christliche und das kantische – auf beide rekurrierte der erste Gesetzesvorschlag, der die Suizidassistenz verbieten wollte –, verbinden trotz unterschiedlicher Begründungsstrukturen Würde und Freiheit eng mit dem Glauben an die Heiligkeit des menschlichen Lebens. Es gibt nämlich gute Gründe,

»den Glauben an die Menschenrechte und die universale Menschenwürde als das Ergebnis eines spezifischen Sakralisierungsprozesses aufzufassen – eines Prozesses, in dem jedes einzelne menschliche Wesen mehr und mehr

und in immer stärker motivierender und sensibilisierender Weise als heilig angesehen und dieses Verständnis im Recht institutionalisiert wurde [...].²

Dabei ist es allerdings wichtig, den Begriff »Sakralisierung« nicht misszuverstehen. »Der Terminus ›Sakralisierung‹ darf nicht so aufgefasst werden, als habe er ausschließlich eine religiöse Bedeutung. Auch säkulare Gehalte können die Qualitäten annehmen, die für die Sakralität charakteristisch sind: subjektive Evidenz und affektive Intensität.«³ Vor dem Hintergrund eines solchen Verständnisses von Würde, das mit einer Heiligkeit menschlichen Lebens eng verbunden ist, lässt sich nachvollziehen, warum sich Gegner der Suizidassistenz ausdrücklich auf die Menschenwürde berufen können, die gerade auch die Heiligkeit und Unantastbarkeit menschlichen Lebens selbst gegen die betroffene Person schützt.

Anders gelagert ist das »Bekenntnis« aufgrund von Erfahrungen der Verletzungen menschlicher Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit. In diesem Fall geht es nicht um eine Heiligkeit menschlichen Lebens in einem objektiven Sinn, sondern die Menschenwürde ist der Grund dafür, dass die Grundrechte jedes einzelnen Menschen nicht verletzt werden dürfen. Nur so kann jeder seine eigene Persönlichkeit möglichst gut entfalten. In diesem Sinn ist Würde vor allem mit der eigenen Selbstbestimmung verbunden, nicht mit Pflichten, insbesondere nicht mit Pflichten gegen sich selbst. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts begründete seine Position mit diesem Verständnis von Würde. Jeder sollte selbst bestimmen dürfen, wann er aus dieser Welt gehen möchte.

Ganz grundsätzlich gilt: Bis heute wird darum gerungen, wie Würde und Freiheit verstanden werden sollten und was die Voraussetzungen sind, von denen dieses Verständnis gespeist wird. Darum sollen im Folgenden die drei Konzeptionen von Menschenwürde herausgearbeitet werden, die in der bundesdeutschen Diskussion maßgeblich für das Verständnis von Würde und Freiheit im Grundgesetz sind: die Konzeptionen der *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen, des Christentums und Kants.⁴ Anschließend geht es vor

² Joas (2011), 18. Auf diese »guten Gründe« wird in der Behandlung der Menschenwürde- und Freiheitskonzeption der *Menschenrechtserklärung* ausführlich einzugehen sein.

³ Ebd., 18.

⁴ Ich greife dabei auf eigene Vorarbeiten zurück, zu Kapitel 1 und 4 insbesondere auf Knoepfler (2004b), zu Kapitel 2 auf Knoepfler (2012), zu Kapitel 3 auf Knoepfler

Hinführung

diesem Hintergrund darum, das Würde- und Freiheitsverständnis im *Grundgesetz* zu durchdenken. Dadurch kann abschließend vergleichend gezeigt werden, worin die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede dieser Konzeptionen von Würde und Freiheit liegen. Die Behandlung von Fallbeispielen, insbesondere die Frage, ob die Assistenz beim Suizid zulässig ist, wird helfen, die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen diesen Konzeptionen zu verdeutlichen.

Eine derartige Untersuchung steht allerdings vor einer mehrfachen systematischen Herausforderung. Das Christentum als gelebte Religion befindet sich seit seinen Anfängen in einem Entwicklungsprozess und hat vielfältige Gestalt angenommen. Deshalb gehe ich in diesem Fall typologisch vor. Ich kann also nicht den historischen Detailreichtum berücksichtigen. Dennoch lässt sich, dies werden die Ausführungen belegen, ein bestimmbares Freiheits- und Würdeverständnis aufweisen. Kant ist ein klassischer Philosoph, dessen Theorie zwar für viele Menschen eine Quelle der Inspiration ist, der aber dennoch in erster Linie keine juristischen Vorgaben machen, sondern die großen Fragen der Menschheit nach Gott, Freiheit, Unsterblichkeit und damit die Frage nach dem Menschen beantworten wollte.⁵ Die *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen dagegen ist eine Deklaration auf Weltebene, ein Gegenentwurf zu verbrecherischen Prinzipien, die insbesondere die Grausamkeiten des Zweiten Weltkriegs ermöglichten. Diese Deklaration stellt Idealnormen auf, ist also nicht wie das *Grundgesetz* auf staatlicher Ebene rechtsverbindlich.

Alle drei Traditionen spielen eine entscheidende Rolle für das Verständnis der Menschenwürde und der mit ihr verbundenen Freiheit im *Grundgesetz*. Darin liegt eine der wesentlichen Ursachen, warum sich Gegner und Befürworter von aktiver Sterbehilfe und Abtreibung auf das *Grundgesetz* berufen, warum bei der Frage, ob ein von Terroristen entführtes Passagierflugzeug mit dem Ziel, dieses als tödliche Großbombe zu verwenden, abgeschossen werden dürfe, die Mehrheit des Parlaments das *Grundgesetz* anders verstand als das Bundesverfassungsgericht, warum selbst angesehene Juristen ent-

(2011a, 2014 und 2017). Eine erste Skizze der Grundidee des Buchs habe ich in Knoepffler (2011b) entwickelt. Für die zweite Auflage habe ich für das Beispiel der Suizidassistenz zudem Knoepffler (2021) verwendet.

⁵ Vgl. Kant (1968 [1800]), 25; »1) Was können wir wissen? 2) Was sollen wir tun? 3) Was dürfen wir hoffen? 4) Was ist der Mensch?«

gegen der herrschenden Meinung den Einsatz von Folter in bestimmten Situationen als nicht grundgesetzwidrig ansehen und warum in der Frage des Umgangs mit Asylsuchenden so erbittert gestritten wird.

Auch wenn es grundlegende Gemeinsamkeiten im Verständnis von Würde und Freiheit bei Befürwortern und Gegnern gibt, sind diese Wertbegriffe doch so interpretationsoffen, dass konträre Lösungen bestimmter Konfliktfälle möglich scheinen. Die folgenden Überlegungen werden zeigen, was die Gründe hierfür sind und warum das *Grundgesetz* zwar eine Richtung vorgibt, aber nicht erzwingt.

1 Würde und Freiheit als Recht auf Selbstbestimmung – die Menschenrechtserklärung

1.1 Menschenwürde als Kontraposition zum Nationalsozialismus

»Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen«¹, so lautet der erste Artikel der *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948.

Die Weltgemeinschaft bildet in dieser Deklaration einen politischen Konsens ab, an dessen Entstehung neben Delegierten aus den USA, Frankreich und Großbritannien u.a. auch Delegierte aus der Sowjetunion, aus China, dem Libanon und Brasilien mitwirkten. Dieser Konsens lässt sich auf die schrecklichen Menschheitserfahrungen zweier Weltkriege zurückführen.²

Die *Menschenrechtserklärung* hatte insbesondere die nationalsozialistischen, aber auch die japanischen Menschenrechtsverletzungen während des Zweiten Weltkriegs vor Augen. Ausdrücklich ver-

¹ <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (zuletzt eingeschen: 13.04.2021). Auch die folgenden Zitate der *Menschenrechtserklärung* werden nach dieser Quelle zitiert.

² So betont die *Charta der Vereinten Nationen* von 1945: »Wir, die Völker der Vereinten Nationen, fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, [...] haben beschlossen, in unserem Bemühen um die Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken.«

weist die Präambel der *Menschenrechtserklärung* auf diese »Akte der Barbarei« als Ereignisse, die sich niemals wiederholen sollen.

Bei der Abfassung der *Menschenrechtserklärung* war durch die Nürnberger Prozesse (1945–1946) das Ausmaß der rassistisch motivierten nationalsozialistischen Verbrechen, vor allem gegen Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft, der Weltöffentlichkeit bekannt. Bereits Anfang Juli 1942 hatten Mitglieder der katholischen Widerstandsgruppe *Weisse Rose* an der Universität München Flugblätter verteilt, in denen sie die Tatsache benannten, »dass seit der Eroberung Polens *drei hunderttausend* Juden auf bestialisches Weise ermordet worden sind³. Sie sahen darin »das fürchterlichste Verbrechen an der Würde des Menschen, ein Verbrechen, dem sich kein ähnliches in der ganzen Menschheitsgeschichte an die Seite stellen kann⁴. »Zwischen fünf und sechs Millionen Juden⁵ sollten am Ende des Krieges Opfer des nationalsozialistischen Mordprogramms geworden sein. Trotz seiner Singularität war dieser Massenmord freilich nicht das einzige Verbrechen gegen die Menschlichkeit, welches das Gewissen der Menschen in der Welt aufrüttelte. Mordprogramme gegen Menschen mit Beeinträchtigungen, die sogenannte Aktion T4, die als »Gewährung des Gnadentods« durch Hitler beschönigt wurde, die Verfolgung von Homosexuellen und sogenannten »gemeinschaftsfremden« Menschen gehörten zum nationalsozialistischen Programm. Auch verloren Millionen russischer Kriegsgefangener ihr Leben. In den eroberten Gebieten ermordeten die Nationalsozialisten eine große Zahl von Zivilisten. Es war auch die deutsche Luftwaffe, die ohne jede Rücksicht auf die Zivilbevölkerung Warschau, Rotterdam und Coventry in Schutt und Asche setzte, um nur drei der prominentesten Beispiele zu nennen. Aber auch die Japaner leisteten sich bei ihrem Krieg, insbesondere in China, unzählige Gräueltaten.

Die *Menschenrechtserklärung* wendet sich ausdrücklich gegen diese Untaten, wenn sie alle Menschen von Geburt an als frei und gleich an Würde und Rechten erklärt. Die fundamentale Gleichheit aller Menschen wird in Artikel 2 nochmals ausführlich entfaltet:

»Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Ge-

³ Hier zitiert nach Friedländer (2008), 895.

⁴ Ebd., 895.

⁵ Ebd., 1046.

Würde und Freiheit als Recht auf Selbstbestimmung

schlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.«⁶

Gleichheit ist also nicht in dem Sinn zu verstehen, dass alle Menschen kontrafaktisch als gleich bezeichnet werden, obwohl jeder von uns einmalig ist. Selbst eineiige Zwillinge unterscheiden sich aufgrund epigenetischer Faktoren und unterschiedlicher Lebensgeschichten ganz wesentlich. Selbst wenn man einen Menschen klonen würde, wäre der geklonte Mensch gerade nicht eine Kopie des Zellkernspenders, sondern hätte analog zu einem Zwilling seine eigene Individualität.

Vielmehr meint Gleichheit hier in Absage an die nationalsozialistische Abwertung mancher Menschen aufgrund ihrer angeblichen Rassenzugehörigkeit⁷, ihrer Religion oder sonstiger Eigenschaften, dass wahrnehmbare Unterschiede zwischen den einzelnen Menschen gerade nicht rechtfertigen, sie im Hinblick auf ihre Würde und ihre Rechte verschieden zu behandeln.

Dabei wird diese Würde bereits im ersten Satz der Präambel der *Menschenrechtserklärung* als »innwohnende Würde [inherent dignity]« bezeichnet, um deutlich zu machen, dass sie sich keiner Eigenschaften verdankt und auch nicht verloren gehen kann. Diese Bestimmung stellt keine Entscheidung für eine naturrechtliche Begründung dar, da die Mütter und Väter dieser Erklärung sich bewusst nicht auf eine bestimmte philosophische Denkfigur festlegen wollten.⁸ In der

⁶ Über Ungeborene wird nichts gesagt.

⁷ Wie Reich (2018) sehr klar nachgewiesen hat, ist der Begriff »Rasse« ähnlich wie der Begriff »Ethnie« ein Konstruktionsbegriff, da die Grenzen fließend sind, also es weder einen reinrassigen Menschen oder eine klar bestimmmbare Ethnie gibt. Der Begriff »Volk« dagegen ist ein juristisch definierbarer Begriff. Zu einem Volk gehört, wer die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzt.

⁸ Wie Saure (2017) gezeigt hat, beklagte dies beispielsweise Jacques Maritain, der Sprecher einer Gruppe von Philosophen war, die im Auftrag der UNESCO 1947 die theoretischen Grundlagen der *Menschenrechtserklärung* erörterte. Trotz seines Bedauerns empfahl er sogar diesen Verzicht auf ein weltanschauliches Fundament in einer pluralistischen Welt mit unterschiedlichen Wahrheitsansprüchen, weil nur so ein praktisch durchsetzbarer Konsens erreicht werden konnte. Vgl. dazu auch Joas (2017), 71–74.

Präambel wird gerade auf eine naturrechtliche Begründung verzichtet. Dies zeigt sehr deutlich der Zusammenhang, in den diese Bestimmung eingebettet ist, denn es werden die schrecklichen Menschheitserfahrungen benannt, die den Anlass für die Abfassung der *Erklärung* bilden. Allerdings schließt ihr Menschenrechtskatalog an die Menschenrechtserklärung der französischen Nationalversammlung von 1789 und ebenso auch an Formulierungen der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. Juli 1776 an, die in der naturrechtlichen Tradition Lockes federführend von Jefferson verfasst worden war:

»We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.«⁹

Der Pennsylvanische Staatsbote, eine damals in Philadelphia auf Deutsch erscheinende Zeitung, übersetzte diesen Textabschnitt auf folgende Weise:

»Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich erschaffen worden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt worden [sic!], worunter sind Leben, Freiheit und das Bestreben nach Glückseligkeit.«¹⁰

Vor diesem Hintergrund kann man darum zwar sagen, dass die *Menschenrechtserklärung* für eine naturrechtliche Begründung offen ist, aber gerade nicht, dass sie naturrechtlich argumentiert.¹¹

Darüber hinaus wendet sich die *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen (1948) Artikel für Artikel gegen die grausamen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere der Nationalsozialisten.¹² Deshalb lässt sich das Prinzip der Menschenwürde in diesem

⁹ <https://www.archives.gov/founding-docs/declaration-transcript> (zuletzt eingesehen: 21.04.2021). Eigentlich lautet der Titel der Erklärung: »The unanimous Declaration of the thirteen united States of America«.

¹⁰ https://de.wikipedia.org/wiki/Unabh%C3%A4ngigkeitserkl%C3%A4rung_der_Vereinigten_Staaten (zuletzt eingesehen: 21.04.2021)

¹¹ Darum halte ich die Einschätzung Fassbenders (2009, 59): »Indem die Menschenrechtserklärung die ›angeborene Würde‹ und die unveräußerlichen Rechte aller Menschen an den Anfang stellt, bekennt sie sich zu einem naturrechtlichen Verständnis der Menschenrechte«, für nicht korrekt. Die *Menschenrechtserklärung* ist zwar naturrechtlich anschlussfähig, aber sie argumentiert selbst ausdrücklich nicht naturrechtlich, wie noch ausführlich zu zeigen ist (vgl. 1.4).

¹² Vgl. Morsink (2000).

Würde und Freiheit als Recht auf Selbstbestimmung

Sinne als Kontraposition gegenüber den beiden nationalsozialistischen Prinzipien verstehen und in folgender Weise entfalten:

1. Das Prinzip der Menschenwürde wird als Prinzip eines grundsätzlichen Subjektstatus verstanden: Statt des NS-Prinzips: »Du bist nichts, dein Volk ist alles«, wird jetzt affiniert, dass der Einzelne nicht für das Volk oder sonstige Ziele aufgeopfert werden darf.
2. Das Prinzip der Menschenwürde beinhaltet zudem auch den Gleichheitsgrundsatz: Statt des NS-Prinzips: »Die arische Rasse ist besonders kostbar, andere Rassen sind als minderwertig zu versklaven oder sogar wie Ungeziefer auszurotten«, wird jetzt die grundsätzliche Gleichheit aller Menschen affiniert.

Das so verstandene Prinzip der Menschenwürde als Prinzip, das grundsätzlichen Subjektstatus und grundsätzliche Gleichheit affiniert, ist zugleich ein Freiheitsprinzip. Es ermächtigt den Einzelnen, sein eigenes Leben zu gestalten und zu bestimmen. Das Prinzip der Menschenwürde steht damit nicht nur konträr zu den nationalsozialistischen Prinzipien, sondern beispielsweise auch zu einer Weltanschauung wie dem Marxismus in der Form, wie er im »real existierenden Sozialismus« vertreten wurde. Auch hier wurde nämlich faktisch das erste Prinzip des grundsätzlichen Subjektstatus jedes Menschen preisgegeben, denn nicht der Einzelne zählt, sondern es zählt die Partei bzw. das zu erstrebende Ziel einer klassenlosen Gesellschaft: »Die Partei, die Partei hat immer Recht«, so lautete ein auf vielen Parteitagen gesungener Slogan. Aber auch die Gleichheit galt nicht in derselben Weise, denn Mitglieder der Partei hatten andere Rechte als Nichtmitglieder und wurden in ganz anderer Weise gefördert.

Das Prinzip der Menschenwürde, wie es von den Vereinten Nationen vertreten wird, unterscheidet sich aber auch dezidiert von bestimmten ethischen Ansätzen. So negiert beispielsweise der Utilitarismus, wie ihn Bentham (1748–1832) klassisch begründet hat, das erste Prinzip, da der Einzelne für das »Glück« der größtmöglichen Zahl geopfert werden kann. Der Präferenzutilitarismus heutiger Prägung, wie ihn Singer vertritt¹³, bestreitet auch das zweite Prinzip der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen, da seiner Ansicht nach die Präferenzen der einzelnen Menschen nicht gleichwertig sein müssen und manche Menschen überhaupt keine Präferenzen ausbilden

¹³ Vgl. dazu sein Grundwerk *Practical Ethics* (Singer (2011)).

können. Letztgenannte sind deshalb auch moralisch nicht zu berücksichtigen, sofern nicht andere Menschen eine indirekte Berücksichtigung aufgrund ihrer Präferenzen ermöglichen. Andererseits sind nach Singer nicht-menschliche Lebewesen dann moralisch zu berücksichtigen, wenn sie Präferenzen ausbilden können. Gleichheit bedeutet demnach, gleiche Präferenzen als gleichwertig moralisch zu berücksichtigen. Darum haben diese beiden utilitaristischen Ansätze keinerlei Verwandtschaft mit dem Nationalsozialismus. Singer, dessen jüdische Großeltern von den Nationalsozialisten ermordet wurden, ist jeglicher Rassismus, jegliche Benachteiligung aufgrund von Rasse, Religion, politischer Einstellung, Geschlecht usw. fremd.¹⁴

Durch ihre klare Affirmation der Menschenwürde hat die *Menschenrechtserklärung* der Vereinten Nationen gegen alle Positionen, die dies negieren, festgehalten: Alle geborenen Menschen sind unabhängig von aktuellen Eigenschaften, die sie ausdrücken können, durch das Prinzip der Menschenwürde mit unveräußerlichen Rechten »ausgestattet«. Diese Rechte sichern dabei die Freiheit jedes Einzelnen, seine eigene Lebensgeschichte zu schreiben. Sie sind nach der *Menschenrechtserklärung* nicht von spezifischen Eigenschaften wie Geschlecht, Rassenzugehörigkeit, aber auch Leistungsfähigkeit und sonstigen Fähigkeiten abhängig.

Die Rede von der »innewohnenden Würde« unterstreicht dies. Es handelt sich nach von der Pfordten »um eine im Kern *unveränderliche, notwendige* und *allgemeine* Eigenschaft [...], die nicht erst erworben wird und die nicht verloren werden kann.«¹⁵

Als ethische Folgerung lässt sich von daher aus diesem international anerkannten Prinzip der Menschenwürde erschließen: Nie wieder darf es geschehen, dass Menschen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit oder aus sonst welchen Gründen, z.B. weil sie den Herrschenden gegenüber missliebige Meinungen vertreten oder geistig beeinträchtigt sind, misshandelt, versklavt oder ermordet werden. Nie wieder dürfen Grundrechte von Menschen verletzt werden.

Auch wenn die *Menschenrechtserklärung* in ihrem Menschenrechtskatalog Teilhabe- und Leistungsrechte formuliert, so sind vor

¹⁴ Peter Singer wird darum völlig zu Unrecht aufgrund seines Präferenzutilitarismus und damit verbundener medizinethischer Positionen in die Nähe der Nationalsozialisten gerückt. In Deutschland und der Schweiz wurde er am Reden gehindert. Vor diesem Hintergrund ist es sehr wichtig, den wesentlichen Unterschied zwischen einer nationalsozialistischen Einstellung und einer utilitaristischen Ethik zu begreifen.

¹⁵ Von der Pfordten (2016, 44). Darauf ist noch ausführlicher einzugehen: vgl. 1.5.

Würde und Freiheit als Recht auf Selbstbestimmung

diesem Erfahrungshintergrund doch die fundamentalen Abwehrrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit die zentralen mit der Menschenwürde verbundenen Menschenrechte.

Von daher ist auch sehr gut nachvollziehbar, dass die *Menschenrechtserklärung* auf einen Menschenpflichtenkatalog verzichtet, denn der Vorschlag des sowjetischen Mitglieds der Redaktionskommission der *Menschenrechtserklärung*, von einer »Pflicht zur Brüderlichkeit«¹⁶ zu sprechen, wurde nicht angenommen. Selbst die bereits recht schwache Formulierung »sollen einander behandeln wie Brüder« wurde aufgrund der brasilianischen Kritik, hier werde doch implizit eine Menschenpflicht postuliert, abgeschwächt zu »sollen einander behandeln im Geiste der Brüderlichkeit«. Die Menschenwürde und die mit ihr verbundenen Rechte, die Leben und Freiheit gewährleisten, werden zuerkannt, unabhängig davon, ob die betreffenden Menschen sich ihrer würdig zeigen.

Doch welche Freiheit hat die *Menschenrechtserklärung* im Blick?

1.2 Würde im Verhältnis zur Freiheit

1.2.1 Freiheit und Menschenrechte

Die Vereinten Nationen haben das Prinzip der Menschenwürde mit grundlegenden Menschenrechten verbunden. Nach dem ersten Artikel: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt¹⁷ und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen«, formulieren die folgenden Artikel grundlegende Rechte, die ausdrücklich als »Freiheiten« konnotiert sind bzw. mit der Freiheit im Sinn persönlicher Selbstbestimmung in enger Verbindung stehen. So lautet Artikel 2: »Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger

¹⁶ Die folgenden Zitate werden nach Tiedemann (2006, 18 f.) wiedergegeben.

¹⁷ Dies ist nicht in dem Sinn gemeint, dass der konkrete Mensch Gewissen und Vernunft zeigen muss, schließt also weder gewissenlose Menschen noch geistig schwer beeinträchtigte Menschen aus. Vgl. dazu 1.4.1.